





Blauchische  
Schul=Ordnung  
Im Namen Sr. Churfürstl.  
Durchl. zu Brandenburg

Confirmiret  
von der

Hochlöblichen Regierung und Consistorio des  
Herzogthums Magdeburg.



H A L L E /

Druckts Christian Henckel / Univers. Buchdr.  
Anno 1699.





*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*







Er Friederich  
Der Dritte /  
von **W D E S S**  
Gnaden Marg-Grass  
zu Brandenburg / des  
Heil. Römischen Rei-  
ches Erb-Kammerer  
und Ehr-Fürst in Preussen / zu Magdeburg /  
Gleve / Jülich / Berge / Stetin / Pommern / der  
Massuben und Wenden / auch in Schlesien / zu  
Grossen Werhog / Burg-Grass zu Nürnberg /  
Fürst zu Halberstadt / Meinden und Camin / Grass  
zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg /  
Herr zum Ravenstein / der Lande Lauenburg  
und Bütau ; Hiermit thun kund und bekennen /  
daß Wir auff des Professoris Theologiae &  
Philosophiae ordinarii bey unserer Universität  
allhier / wie auch Pastoris zu Glauche / Augustus  
Wermann Brandens / und des Adjuncti da-  
selbst / Johann Anastasius Greylinghausens /  
beschehenes unterthänigstes Ansuchen nachste-  
hende Schul-Ordnung confirmiret und bestäti-  
get



get haben; confirmiren und bestätigen auch so-  
thane Schul-Ordnung aus Landes-Fürstlicher  
und episcopalischer Macht/ hiermit und Krafft  
dieses/ und wollen / daß derselben in allen Arti-  
culn Puncten und Clausuln / steiff und unver-  
brüchlich nachgelebet werden solle; Des zu Uhr-  
kunde Wir Unser ins Herkogthum Magdeburg  
verordnete Consistorial-Secret hierunter auff-  
drücken lassen / Geschehen und gegeben zu Halle /  
den zoten Martii. 1699.

L. Von Jena.



Ludwig Gebhart  
Kraut / cs.





Blauchische  
**Schul=Ordnung**

I.

Was in allen Stunden zu tractiren / und  
mit welchem Methodo in jeder Stunde zu=  
verfahren.

Die erste Früh = Stunde

S. I.

**D**ie erste Früh = Stunde ist von Ostern bis  
Michaelis zuhalten von 6. bis 7. von Michaelis aber bis  
Ostern von 7. bis 8. Uhr; Daher dann die Kinder des  
Winters umb 10. des Sommers um 9. Uhr aus der  
Schule kommen.

S. 2.

Die erste Früh = Stunde ist allezeit von dem Adjuncto zuhal=  
ten / und zwar also / daß er (1.) einen Morgen = Gesang singen / (2.)  
beten / (3.) ein Capitel aus dem Neuen Testament lesen [4] ein Haupt=  
Stück aus dem Catechismo Lutheri repetiren läffet.

S. 3.

Die Morgen = Gesänge können folgende seyn; Wach auff  
mein Herz und singe 2c. Gott des Himmels und der  
Erden 2c. Ich danck dir lieber HErr 2c. Ich danck  
dir schon 2c. Aus meines Herzens Grunde 2c. Für  
dein

U 3

dei



deinen Thron tret ich hiemit ꝛc. O Heilige Dreyfal-  
tigkeit ꝛc. Mit diesen und andern feinen geistreichen Morgen-  
Liedern kann umgewechselt werden. Des Sonnabends / oder wann  
ein Feyer- oder Buß-Tag einfället / kann an statt des Morgen-Liedes  
ein solches genommen werden / das den folgenden Tag in der Ge-  
meinde zusingen ist.

§. 4.

Die größern / insonderheit die Current Knaben sollen ihre Ges-  
sang-Bücher allezeit mit in die Schule bringen / den Gesang vorher  
alle auffschlagen / und also aus dem Gesang-Buche singen / damit sie  
sich nicht gewöhnen falsch zusingen.

§. 5.

So soll auch allezeit mit Fleiß darauff gesehen werden / daß die  
Knaben nicht frech und unbescheiden in den Tag hinein schreyen /  
sondern sollen fleißig erinnert werden / daß sie fein bescheidenlich mit  
rechter Andacht / und als vor Gottes Angesicht singen / dabey auch  
die Gelegenheit in achtzunehmen ist ihnen kühlich und einfältig zu-  
erklären / so etwas undeutliches in den Gesängen vorkommet.

§. 6.

Das Gebet soll in dieser Ordnung verrichtet werden / (1.) der  
Morgen-Geegen (2.) das Vater Unser [3] der Christliche Glaube  
ohne Auslegung (4.) das Schul-Gebet [5] Ehre sey GOTT dem  
Vater ꝛc.

§. 7.

Das Gebet soll einer von den größern Knaben verrichten / nach  
der Ordnung / wie sie in der Schule sitzen / und so daß sie täglich ab-  
wechseln.

§. 8.

Damit der Knabe so da betet von allen gesehen werden könne /  
soll er oben bey dem Fenster in der Mitte hintreten.

§. 9.

Die übrigen Knaben sollen bey dem Gebet aufstehen / und in  
guter Ordnung sich stellen / so daß sie der Præceptor alle in den Au-  
gen haben kann / mit gefaltene[n] Händen die Worte sachte / oder in ih-  
ren Herzen allezeit nachsprechen / auch vor oder unter dem Gebet /  
und sonderlich wenn ein Gebet zu Ende / und ehe das andere ange-  
fangen wird / mehrmals / zur Auffmercksamkeit und Andacht erwe-  
cket



act werden. Dahero auch denen Knaben nicht verstattet werden  
soll/das sie ihre Früh-Stücke mit in die Schule bringen/sondern sol-  
len solches vorher zu Hause essen/dieweil dadurch so wol bey ihnen  
als bey andern die Andacht des Gebets gehindert wird.

§. 10.

Damit auch die Andacht bey den Knaben desto mehr erwecket  
und befördert werde/soll den Knaben die Allgegenwart **GOTTES**/  
was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre/wie angenehm dem lie-  
ben Gott ein ernstlich und gläubig Gebet/ und wie ein großer Greuel  
ihm das heydnische Mundgeplurre sey/ nachdrücklich vorgestellet  
werden.. Damit sie auch in der That desto besser sehen und hören/  
wie man mit Demuth vor **GOTT** treten/ und das Gebet mit rechtem  
Ernst verrichten müsse/ soll der Præceptor jezaweilen/ und zwar für-  
nemlich/ wann besondere Zufälle/oder instehende Buß- und Bet-Ta-  
ge/oder andere Umstände der Zeit/oder auch der Kinder Ungehorsam  
Gelegenheit geben/ mehrern Ernst zubeweisen/ selbst das Gebet  
verrichten/ stehend oder kniend/ und so wol vorher die Kinder zur  
herzlichen Andacht erwecken/ als auch das Gebet auff den Zustand  
der Kinder richten/ und unter dem Gebet sie allezeit in den Augen be-  
halten/ daß sie solches nicht zu einer Gelegenheit gebrauchen Muth-  
willen zutreiben.

§. 11.

Auch soll das Gebet von dem Knaben/ der darzu hervor tritt/  
mit lauter Stimme/ deutlicher Aussprache/langsam/ mit gefaltene  
und erhabenen Händen/ und insgemein mit Christlichen und beschei-  
denen Geberden verrichtet werden. Darbey auch der Præceptor  
fleißig zu verhüten hat/ daß sich die Knaben keinen seltsamen Thon  
oder andere Ungeberde angewöhnen.

§. 12.

Auch ist allezeit darauff wohl zusehen/ daß die Knaben einen  
rechten Verstand von dem/was sie beten/haben mögen/welcher ihnen  
in denen Stunden da der Catechismus tractiret wird/ bey zubrin-  
gen ist.

§. 13.

Wann der Knabe auff oberwehnte Art das Gebet verrichtet  
hat/ soll er bey das Pult gehen/darauff die Bibel lieget/und ein Ca-  
pitel aus dem Neuen Testament lesen/inzwischen sollen die übrigen  
Grds



Größern/ welche lesen können/ in ihren Neuen Testamenten nach lesen/ umb deswillen auch nicht eher angefangen werden soll zulesen/ bis die Knaben alle das Capitel auffgeschlagen haben / daß sie zugleich anfangen können sachte nachzulesen. Und soll einjeglicher ein Zeichen hinein legen/ damit das Auffsuchen keine Zeit verderbe.

§. 14.

Umb die Auffmercksamkeit der Knaben zu prüffen soll der Praeceptor manchmal einen außer der Ordnung auffruffen/ und ihn etwa einen Versicul fort lesen lassen.

§. 15.

Wann das Capitel verlesen/ soll der Praeceptor den Inhalt kürzlich repetiren/ und denn ein und andern usum practicum denen Knaben kürzlich einschärffen/ dazu die usus des seel. Dr. Glaffii, so auch der Nürnbergischen Bibel beygefüget sind / beqvemlich mißgen gebraucht werden; Auch mag einer und anderer gefragt werden / wie er solches zu seiner Erbauung behalten/ und sich daraus bessern wolle/ doch alles kürzlich/ und so viel die Zeit leidet.

§. 16.

Endlich ist noch in der ersten Früh-Stunde ein Haupt-Stück aus dem Catechismo Lutheri zu wiederholen. Dazu soll nun ein anderer Knabe/ gleichfals nach der Ordnung und mit täglicher Abwechselung an eben demselben Ort/ wo das Gebet verrichtet worden/ hinstreten/ und das Haupt-Stück mit Frag und Antwort deutlich/langsam/ und ohne einem affectirten Thon herbeten/ dabey die übrigen Knaben sachte in ihren Herzen die Worte nachsprechen sollen/ dabey sie zur Auffmercksamkeit von dem Praeceptore fleißig zu erwecken sind.

§. 17.

Die 5. Haupt-Stücke werden also in den 5. ersten Tagen der Woche/ und die Frag-Stücke am Sonnabend gebetet.

§. 18.

Diese erste Stunde soll denn der Praeceptor mit einer gar kurzen Ermahnung beschließen/ und die Knaben erinnern / daß sie nun des ganzen Tages sein Gott vor Augen haben / sich für Sünden hüten/ und ihren Eltern und Praeceptorn gehorsam seyn/ und allen Fleiß in Erlernung deßen/ was ihnen vorgegeben wird/ beweisen sollen.

Die



## Die andere Früh-Stunde.

§. 1.

Die andere Früh-Stunde wird vom Rectore und Cantore gehalten.

§. 2.

Der Rector tractiret mit den Seinigen/ des Montags/ Dienst-Tages und Mittwoches die Psalmen Davids/ da die kürzesten und leichtesten auszulesen sind. Am Donnerstage und Frentage/ (wenn keine Predigt ist) und Sonnabend die Evangelia und Episteln. Fals len Fest-Tage ein/ so können auch von den ersten Tagen in der Woche einige zu Erlernung der Evangelien und Episteln angewendet werden/ welche dann die Knaben aus ihren Neuen Testamenten lernen können/ und werden dieselben/ gleich wie auch die Psalmen aufgegeben/ daß sie solche daheim auswendig lernen/ und in der Schul recitiren/ worauff ihnen der Rector solche einfältig und deutlich durch Frag und Antwort zu expliciren und zur erbaulichen application Anlaß zugeben hat/ wie solches auch oben vom Catechismo erinnert ist: Es haben aber die Præceptores vernünftiglich dahin zusehen/ daß sie weder die Kinder zu Hauß faullenzen lassen/ noch ihnen durch allzu vieles aufgeben zu harte fallen.

§. 3.

Der Cantor tractiret mitler weile mit den Seinen das Lesen. Deren sind (3) Classes (1) Die die Buchstaben kennen lernen/ (2) die das Buchstabieren (3) die das Lesen lernen. Erstlich giebt er denen/ welche das Buchstabieren können oder lesen lernen/ eine Lektion auff/ daß sie sich heimlich darauff gefast halten/ und mitlerweile vor sich ohne großes Gemurmele/ in aller Stille dazu präpariren/ biß er mit den übrigen beyden Classen fertig sey. Dann nimt er die allerkleinsten/ die die Buchstaben noch nicht fertig können/ zugleich vor/ führet sie an die Taffel/ an welcher die Buchstaben groß und deutlich gemahlet sind/ zeigt ihnen allen zugleich in großer Freundlichkeit mit dem Stabe die Buchstaben/ nennet sie/ und läset sie die Kinder nachsprechen/ welche dahin anzuhalten/ daß sie mit unverwandten Augen auff die Taffel sehen/ und nicht inzwischen andere Dinge mit den Händen/ oder wie es sonst geschehen kann/ vornehmen.

§. 4.

Darauff nimt er die andere Classe nemlich derer/ die da buchstabieren

B

bieren



Biren lernen / auch zugleich vor / führet sie an die Taffel / und procediret eben also wie mit jenen / befiehet indeßen den kleinsten / daß sie sich in ihrem A B C Buch umsehen und stille sitzen.

§. 5.

Wenn die so buchstabiren an der Taffel unterrichtet sind / müssen sie auch das A. B. C. Buch zur Hand nehmen / da einem jeden der Praceptor zeigt / wo er den Finger hin halten muß / und ihnen saget / daß keiner den Finger weiter fortrücken soll / bis er es sage / und denn saget er ihnen vor / a / b / ab / e / b / eb &c. welches sie ihm alle nachsprechen müssen. Wann dieses ein wenig in der Übung gebracht / wird keiner verseumet werden.

§. 6.

Wenn er mit diesen also fertig ist / wird die 3te Classe auch zugleich vorgenommen / und denen die buchstabiren / indeßen etwas aufgegeben / darinnen sie sich exerciren mögen / oder befohlen sachte zu wiederholen / was sie buchstabieret haben und stille zusitzen. Mit denen aber die lesen lernen / wird es eben also gehalten / wie mit dem buchstabieren aus dem A. B. C. Buch / daß die Knaben den Finger oder Griffel zugleich müssen halten auff das Wort / welches sie lesen sollen / solches zugleich mit einander deutlich aussprechen / und denn den Finger zugleich weiter fortrücken / und also ein Wort nach dem andern zugleich lesen / welches durch eine fleißige Aufsicht gar bald in Ordnung gebracht werden kann zu nicht geringem Vortheil der Jugend.

§. 7.

Das Lesen wird aus dem Catechismo geübet / den die Knaben ohne dem lernen müssen / und also schon durch das Lesen selbst ihnen den Catechismus ein wenig bekannt machen; Jedoch sollen sich die Knaben erst daran recht exerciren / was in das A. B. C. Buch aus dem Catechismo gebracht ist / hernach mögen sie auch in dem Catechismo selbst das Lesen üben / da die Sylben nicht so deutlich von einander unterschieden sind.

§. 8.

Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen / ehe sie zum Buchstabiren gelassen werden / und sollen erst recht fertig Buchstabiren können / ehe sie zum Lesen kommen.

§. 9.



S. 9.

Das Lateinische Lesen ist also zu tractiren / daß wann die Knaben das Deutsche A. B. C. recht können / ihnen auch so fort das Lateinische A. B. C. gezeiget werde. Wenn sie recht Deutsch buchstabiren können / sie auch Lateinisch buchstabiren lernen / und also auch mit dem Lesen / daß sie immer Eines erst recht lernen / ehe sie zum Andern schreiten / und doch keiner zurück gesezet oder doch weiter hinauß gesparet werde.

S. 10.

Keiner der also fertig lesen kann / soll länger bey solcher Classe bleiben / sondern so fort unter des Rectoris discipulos gethan werden.

S. 11.

Wenn es die Zeit leiden wil / kan der Praceptor zwey oder drey mal eine jede von diesen dreyen Classen in einer Stunde auffsagen lassen / damit die Kinder destomehr erwecket werden.

## Die dritte Früh-Stunde.

S. 1.

Die dritte Früh-Stunde wird wiederum von dem Adjuncto und Cantore gehalten. Jener hat alle die jenigen / welche fertig lesen können / Dieser die Ubrigen.

S. 2.

Der Adjunctus tractiret mit den Seinen in dieser Stunde den Catechismus Lutheri / der Methodus bestehet erstlich in recitatione (2) in explicatione (3) in applicatione.

S. 3.

Er läset (1) die Knaben hersagen / was er ihnen zu Hause auswendig zu lernen im Catechismo fürgegeben / bey welchem Fürgeben doch dahin zusehen / daß dem Knaben auff's allereinfältigste vorher der Verstand einer jeden Lection beygebracht werde / daß mit sie nicht bey dem auswendig lernen entweder gar keinen / oder einen verkehrten und ungereimten Verstand fassen / (2) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand in einem jeglichen Worte / damit die Kinder nicht ohne Verstand die Worte herplappern lernen /

B 2

das



Dadurch sie wenig oder gar nichts verbessert weren / (3) Zeiget er ihnen an / wie sie sich das / was sie gelernet und ihnen nur erkläret worden ist / zu einem guten Glaubens-Grunde und zur Prüfung und Besserung ihres Lebens zu Nutz machen sollen / welches alles ihnen nicht durch eine lange Rede / sondern durch einfältige Frage und Antwort beyzubringen ist / und zwar mit aller Liebe Sanftmuth und Freundlichkeit.

§. 4.

Es sollen auch nicht allein die 5. Haupt-Stücke / sondern auch die Haus-Tafel und Frag-Stücke / Morgen und Abend-Geegen / und die Tisch-Gebete auff diese Weise mit den Knaben tractiret werden / daß sie solches deutlich hersagen / recht verstehen / und zu ihrer Besserung appliciren lernen.

§. 5.

Der Cantor hat mit den Seinen indessen Biblische Sprüche zu tractiren / nemlich diejenige / welche in den täglichen Abend-Bet-Sunden von ihnen zu Behauptung des Catechismi erfordert werden / welche denn können wöchentlich vorher an die Hand gegeben werden.

§. 6.

Solche Sprüche hat er hac methodo mit ihnen zutreiben / daß Er sie ihnen erstlich von Wort zu Wort vorsaget / und die Kinder zugleich solche bescheidenlich / und ohne großen Geschrey nachsprechen läßt / bis sie den Spruch können / da Er dann einem jeden nach der Reihe den Spruch sagen läßt; Als dann macht Er ihne den Spruch durch Fragendeutlich. **3. E.** Christus hat sich selbst für Uns gegeben; **Fr:** Wer hat sich selbst für Uns gegeben? **Christus** (hat sich für Uns dahin gegeben) **Fr:** Für wen hat Er sich gegeben. **A.** Er hat sich Für Uns gegeben / **Was hat Er für Uns gegeben?** **A.** sich (selbst hat er für Uns geben) **Fr.** Was heißt Er hat sich für Uns gegeben? **A.** Er ist um unsere Sünde willen am Creutz gestorben; Wenn den Kindern auff diese Weise der Verstand eines Spruchs bey gebracht ist / so hat Er sie auch mit einigen Worten / welches auch füglich durch Frag und Antwort geschehen kann / zur application des Spruchs zuerwecken / **3. E.** Wer hat sich denn nun für euch gegeben? **Christus.** Für wen hat Er sich gegeben für Uns / für mich. Sollen wir denn nun nicht  
eis



einen solchen lieben Heyland lieb haben / der sich selbst für Uns gegeben hat? A. Ja? Diesen Methodum durch Frag zu Antwort den Knaben etwas bey zubringen / müssen ihnen die Praeceptores vor allen recommendiret seyn lassen / nicht allein weil ihnen dadurch eine Sache und der Verstand am besten imprimiret wird / sondern auch weil dadurch ihre fladerhaffte Gemüther fein gesammlet / und in der Auffmercksamkeit erhalten werden / da ihnen sonst fast alles verdrießlich wird.

S. 7.

Die Sprüche / welche die kleinen Knaben so zu dieser Classe gehören / lernen / sollen in ein besonders Buch von dem Praeceptore verzeichnet / und wenn ein jeglicher gelernet / auff den Rand darbey geschrieben werden; Auch soll der Praeceptor die Fragen und Antwort / so aus den Worten des Spruchs gezogen werden können / zugleich mit beyfügen; Welches Buch dann der Praeceptor in seine Verwahrung zunehmen / und im examine, oder wenn sonst darnach gefragt wird vorzuzeigen hat / damit man allezeit den Fleiß des Praeceptoris und der Kinder daraus sehen / die Kinder daraus examiniren / und verhüten könne / daß sie dasjenige / was sie einmal gelernet haben nicht wieder vergeßen.

S. 8.

Gleichwie nun mit dem Gebet angefangen worden ist / so soll auch mit dem Gebet wieder beschloffen werden. Ein wenig vor dem Schlage soll derjenige Knabe / der das Gebet bey angehender Schule verrichtet / wieder an denselben Ort treten / und ein Gebet / fürnemlich ein Lob- und Danc-Gebet aus Johann Arnds Paradis-Gärtlein lesen / mit deutlicher Stimme und langsam / darauf das Vater Unser sprechen / und Ehre sey GOTT dem Vater / dabey denn die übrigen Knaben auffstehen / und von dem Rectore zur Auffmercksamkeit fleißig vermahnet werden sollen; Endlich wird noch ein kurzer Lobgesang hinzu gethan; Als: Nun dancket alle GOTT 2c. Täglich HERR GOTT wir lobben dich 2c. Sey Lob und Ehr mit hohen Preiß 2c. Laß uns in deiner Liebe 2c. O Vater aller Frommen 2c. Ist es nun Weynachten / Ostern / Pfingsten / in der Fastenzeit 2c. kann ein kurz Lied genommen werden / so sich auff die Zeit schicket / wor-

B 3

nach



nach man sich auch mit dem Gebet aus dem Paradies-Gärtlein richten kan; Darauf giebt Ihnen der Rector Urlaub weg zugehen/ mit einer ernstlichen Ermahnung/ daß sie ohne Geschrey und andern Muthwillen heimgehen/ und sich zu Hause fein stille und gehorsam bey ihren Eltern verhalten sollen/ und was Ihnen auffgegeben ist zu Hause lernen.

## Die erste Nachmittags Stunde.

S. 1.  
**Z**u Mittag gehet die Schule wieder an umb 12. Uhr/ und hält der Cantor Montags/ Dienstags/ Donnerstags und Frentags von 12. bis 1. Uhr seine Singe-Stund/ die Knaben in Musica vocali zu unterrichten.

S. 2.  
Zu dieser Stunde sollen sich punct auff den Schlag einfinden alle Knaben die lesen können/ die übrigen kleinen mögen sich denn in der Stunde folgendes versämen/ daß auf 1. Uhr alle zugegen seyn/ weil doch in der Sing-Stunde nichts mit ihnen fürzunehmen ist.

S. 3.  
Damit die Nachmittags Stunden nicht ohne Auffmunterung des Namens Gottes angefangen werden/ soll der Cantor, ehe er Musicam dociret/ mit den Knaben einen solchen Gesang singen/ darinn Gott umb seine Gnade und Beywohnung gebeten wird/ als: Gott der Vater wohn uns bey 2c. Nun bitten wir den Heiligen Geist 2c. Komm Heiliger Geist/ erfülle die Herzen 2c. Komm Heiliger Geist Herre Gott 2c. Herr Jesu Christ dich zu uns wend 2c. Wo Gott zum Haus nicht giebt seine Gunst 2c. Auch kann/ weil es nach der Mahlzeit/ zuweilen ein feiner Tisch-Gesang dazu genommen werden/ als: Nun laß uns Gott dem Herrn 2c. Herr Gott nun sey gepreiset 2c. Was Lobes sollen wir dir o Vater 2c. Singen wir aus Herzens Grund 2c. Lobet den Herrn 2c.

S. 4.  
Der Cantor soll mit Fleiß dahin sehen/ daß die Knaben alle  
so



so weit gebracht werden / daß sie ein Choral-Lied fertig singen können / wenn sie die Noten vor sich haben / darzu denn auch Krügers Gesang-Buch / das Nürnbergische mit Herr Feyerleins und Sauberti præfation oder ein anders / da die Noten deutlich beygedrucket seyn / zugebrauchen ist. Und hat der Cantor alles / was er in Musicis den Knaben beybringet / sein deutlich an die Taffel zuschreiben / und wenn etwa einige Knaben ein blödes Gesicht haben / daß sie die Noten nicht recht erkennen können / soll er sie am nechsten zur Taffel führen.

§. 5.

Insonderheit müssen die Knaben die Lieder welche in der Kirchen gesungen werden / singen lernen / so dann auch die Current-Knaben die Lieder / welche sie in der Currente singen sollen.

§. 6.

Es soll der Cantor fleißig darauff sehen / daß die Knaben die Gesang-Bücher allezeit mit in die Schul bringen / und so einige noch keine Gesang-Bücher haben / sind die Eltern zu erinnern ihnen solche anzuschaffen ; das Hallische Gesang-Buch kostet mit dem Bande 4 Gl.

## Die andere Nachmittags-Stunde.

§. 1.

In der andern Nachmittags Stunde dociret der Adjunctus und Cantor ; Weil nun da die Knaben erst alle zusammen seyn / trit der Knab / der Vormittags das Gebet verrichtet / wieder an denselben Ort / betet das Schul-Gebetlein / das Vater Unser / den Christlichen Glauben / und Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. dabey die übrigen Knaben aufstehen / und zur Aufmerksamkeit und Andacht von denen Præceptoribus fleißig erwecket werden sollen ; Darauff wird ein Capitel von eben demselben Knaben aus dem alten Testament / wie auch mit dem Buch der Weisheit und dem Syrach geschehen kann / gelesen / damit es gleich also gehalten wird / wie frühe mit dem N. Testament.

§. 2.

Insgemein haben die Præceptores bey dem Bibel-lesen dahin



hin zusehen / daß sie den Kindern eine rechte Hochachtung des theuren Worts Gottes einpflanzen / ihnen ihre Pflicht nachdrücklich vorhalten / daß sie also glauben und ihr Leben anstellen müssen / wie es Gott in seinem heiligen Worte fordert / wann sie anders Kinder Gottes heißen wollen / und daß sie Gottes Wort lebenslang für ihren größesten Schatz achten sollen; Haben ihnen auch den Inhalt eines jeglichen Biblischen Buchs das gelesen wird / beyzubringen / wie auch die Eintheilung der Bucher Altes und Neues Testaments / mit guter Anweisung öfters von ihnen zu vernehmen.

§. 3.

Der Adjunctus informiret in dieser Stunde diejenigen Knaben / welche fertig lesen können / im Schreiben / der Cantor die übrigen im Lesen.

§. 4.

Das lesen hat der Cantor den Kindern eben auff die Weise beyzubringen / wie in der Früh-Stunde. Diejenigen so schreiben lernen hat der Adjunctus in 3 Classes einzutheilen / (1) derer welche die Buchstaben sollen schreiben lernen / (2) derer welchen die Syllaben und Wörter / und (3) derer die eine völlige Vorschrift nachschreiben sollen.

§. 5.

Die erste Classe ist also anzuführen / daß ihnen der Praceptor mit grüner oder rother Dinte / oder mit Wasser-Bley / die Buchstaben in ihrem Schreib-Buch schreibt / welche die Kinder nur mit schwarzer Dinte überstreichen / dadurch sie ohne alle Mühe die Striche lernen. Wenn sie darin ein wenig geübet / müssen sie auch selbst die Buchstaben machen / und werden ihnen nur an der Seite mit schwarzer Dinte die Buchstaben vorgeschrieben.

§. 6.

Erstlich sollen allezeit die leichtesten Buchstaben geschrieben werden / und den wie immer einer aus dem andern fleist / als i/n/u/m/r/e. Dadurch nicht allein die Knaben leichter schreiben lernen / als wenn sie die schweren Buchstaben zuerst machen sollten / sondern auch ein rechtes fundament des Schreibens lernen.

§. 7.

Die andere Classe ist also anzuführen / daß ihnen einzelne Worte /  
die



Die im schreiben ammeisten vorkommen/auff ein octav: Blat in die Länge hinunter vorgeschrieben werden. Dieses Blat legen sie forne in ihre Bücher/ die in octav gemachet seyn / und gebrauchten es als eine Vorschrift / biß sie die Wörter gut nachschreiben können.

§. 8.

Die 3te Classe ist also anzuführen (1) soll der Præceptor einem jeden seine eigene Vorschrift geben 2) Soll ein Knab seine Vorschrift nicht länger behalten als 4. Wochen. Denn wenn sie die Vorschrift auswendig können / so geben sie nicht mehr recht acht auff die Züge der Buchstaben 3) eben dieselben Vorschriften können denn wol andern gegeben werden / damit der Præceptor nicht neue Vorschriften immer schreiben müsse. Doch wenn die Vorschriften von denen Kindern alzuschmuzigt gemachet seyn / soll denn eine neue geschrieben und die alte weggethan werden 4) Solche Vorschriften können seyn / Biblische Sprüche / kurze Teutsche Brieffe / Dvitionen/ Obligationen ꝛ. wie dergleichen schon in gedruckten Büchern enthalten sind.

§. 9.

Mit dem lateinischen Schreiben soll es gehalten werden / wie mit dem Teutschen Schreiben / wenn die Knaben die Teutschen Buchstaben zimlich schreiben können / müssen Sie auch die lateinischen schreiben lernen; Wenn sie Teutsche Syllaben und Wörter schreiben können / sollen ihnen auch lateinische Syllaben und Wörter vorgeschrieben werden ; Wenn sie eine Teutsche Vorschrift kriegen / werden ein paar Zeilen lateinischer Schrift darunter gesetzt.

§. 10.

Die Discipuli sollen ihre alte Schreibe: Bücher nicht wegwerffen / sondern wenn eines voll geschrieben ist / solches dem Præptori überantworten / daß es im Examine bey der Hand sey.

§. 11.

So sollen auch die Discipuli allezeit diem dabey schreiben / so offte sie ihre Vorschrift geschrieben / damit man ihren und des Præceptoris Fleiß daraus im Examine erkennen könne.



§. 12.

Der Præceptor soll allezeit nicht alleine die Buchstaben / Syl-  
laben oder Wörter denen Kindern vorschreiben / und Sie von des-  
sen Knaben nachmahlen lassen / sondern soll auch die Knaben dar-  
zu anweisen / daß Sie recht lesen lernen / was sie geschrieben / und  
wenn Er einem eine neue Vorschrift gibt / soll Er sich erstlich von  
dem Knaben die Vorschrift vorlesen lassen.

§. 13.

Auch soll der Præceptor mit Fleiß darauff sehen / daß diejenige  
Knaben / welche auff ein Handwerk sollen gethan werden / in dem  
letzten halben Jahre / da Sie noch in die Schule gehen / das Schrei-  
ben so wol in der Schul als zu Haus fleißig üben / daß sie zu einer  
rechten beständigen Hand kommen.

§. 14.

Auch soll der Præceptor mit Fleiß darauff sehen / daß die groß-  
sen Knaben darzu angeführet werden / daß sie nicht allein ihre  
Vorschrift / sondern allerley Hände lesen können / und ihnen des-  
wegen mancherley Schrift / auch zuweilen etwas unleserlich / vor-  
legen / doch daß darin nichts unanständiges oder ärgerliches ent-  
halten sey.

§. 15.

Weil es auch eine gar nöthige Sache ist / daß ein ieglicher ei-  
nen teutschen Brief / und was sonst in dem menschlichen Leben einē  
jeglichen vor zufallen pfeget / auffzusetzen wiße / sollen die größern  
Knaben von dem Præceptore auch dazu angewiesen werden / und  
zwar also / daß erstlich solche Vorschriften / die dazu dienlich / wie  
oben erwehnet / gegeben werden ; Zum Andern / daß denen / die nun  
schon ohne Vorschrift schreiben können / eine Materia auffgegeben  
werde / welche sie daheim elaboriren / und in der Schule auffwei-  
sen / welches ihnen denn der Præceptor corrigiren / und wenn es  
corrigiret ist / noch einmal von ihnen abschreiben lassen soll / wie  
denn ohne dem nicht alles Schreiben in der Schule geschehen soll /  
sondern auch den Knaben zu Hause etwas zuschreiben auffzugeben  
ist.

Die



## Die dritte Nachmittages-Stunde:

§. 1.

Die dritte Nachmittags-Stunde hat der Rector und Cantor, der Rector tractiret mit den Seinen Biblische Sprüche / da denn solche allezeit den Knaben zu inculciren sind / welche in der öffentlichen Cathechisation werden gefodert / und dem Rectori wöchentlich an die Hand gegeben werden / damit durch die Cathechisation desto mehrere Frucht bey denen Kindern geschaffet werden könne ; Wie die kleinen nun etwa die kurhesten Sprüche zu lernen haben / also hat der Rector denen größern Knaben die längsten auffzugeben / daß Sie solche zu Hause lernen / und in der Schule recitiren , die ihnen der Rector ferner durch Frag und Antwort einfältiglich zu expliciren und zu appliciren hat / wie von Erlernung der Evangelien / Episteln und Psalmen oben angezeigt ist ; dabey auch dienlich seyn wird allezeit zu fragen / und zu inculciren / zu welchem Haupt-Stück und zu welcher Frage des Haupt-Stückes / und welcher gest alt dieser und jener Spruch dazu gehöre.

§. 2.

Diejenigen Knaben welche schreiben können / sollen ihnen eigene Büchlein machen / in welches Sie die Biblischen Sprüche / welche Sie zu lernen haben / fein ordentlich hinnein schreiben / und den Tag / wenn Sie ein jegliches gelernet / dabey schreiben sollen / welche Bücher von denen Praeceptoribus zum öfftern durch zusehen / nach Hause zu nehmen und zu corrigiren / und denn im Examine vor zu zeigen sind ; Denen übrigen / so die Sprüche selber noch nicht schreiben können / soll der Rector die Orter / da die Sprüche stehen / hinter in ihre Testamenter oder Evangelien-Bücher zeichnen.

§. 3.

Der Cantor tractiret indeßen mit den Seinen den Cathecismus / und hat Er mit Fleiß darauff zusehen / daß Sie die Worte des Cathecismi fertig lernen / daß / wenn Sie lesen können / sie zugleich auch die 5. Haupt-Stücke hersagen können / die Fragstück und Haupt Taffel werden versparet / biß Sie unter des Rectoris Information kommen.

§. 4.

Erstlich nimmt der Cantor in dieser Stunde die kleinsten vor /

2

und



und saget ihnen die Worte des Catechismi / wie auch Morgen- und Abend-Geegen / und die Tisch-Gebetlein so lange vor / bis sie solche fertig nachsprechen können / und nimmit auff einmal nur ein wenig / damit sie es desto leichter begreifen ; Mittler weile damit die größern nicht müßig sitzen / gibt er ihnen die Lektion aus dem Catechismo vor / welche er mit ihnen tractiren wil / und läset sie in dessen daran üben / daß sie dieselbe in ihrem Catechismo lesen lernen / zu jener Classe gehören die / welche das A. B. C. und das Buchstabiren lernen / bey welchen dahin zusehen ist / daß sie zugleich mit dem Buchstabiren auch die bloßen Worte des Catechismi / ohne des Lutheri Auslegung außwendig können ; zu dieser Classe aber gehören alle / die das Buchstabiren können / und lesen lernen.

§. 5.

Wie der Cantor ihnen einige Worte des Catechismi beygebracht / hat er sie auff's einfältigste und so kurz es immer seyn kann / auff den rechten Verstand und Gebrauch der Worte zuweisen.

§. 6.

Des Dienstags und Frentags hält die dritte Stunde der Adjunctus, und dociret Arithmetica, darzu alle Kinder so fertig lesen können / angeführet werden sollen.

§. 7.

Der Adjunctus soll von diesen Kindern nach ihren unterschiedenen Profectibus in Arithmetica gewisse Classes machen / damit er eine Classe nach der andern / und zwar allezeit die am wenigsten wissen / erst vornehmen könne / und hat er nur dahin zusehen / daß sie das Numeriren, die 4 Species und die Regulam de-Tri recht fertig lernen.

§. 8.

Der Praceptor soll sich an das Rechen-Buch halten / welches zu dem Ende in der Schulen beygehalten wird.

§. 9.

Er soll aber allezeit von Exempeln und nicht von Lehr-Sätzen die im Buch stehen / anfangen / damit es die Knaben desto leichter fassen / denn muß er aber ihnen auch den Grund davon sagen / auff's einfältigste und leichteste / als er immer kann.

§. 10.



§. 10.

Er soll zu keinem andern Lehr/Satz schreiten / bis die Knaben durch viele Übung den einen recht inne haben.

§. 11.

Die Exempla müssen alle an der Tafel erst vorgemachet werden/ daß es die Knaben recht sehen und vernehmen können; darnach muß sie einer nach dem andern nachmachen / und Rechenschaft geben/ warum er diese oder jene Numer so und nicht anders sehe.

§. 12.

Die Knaben seind nicht mit großen Exempeln zubeschweren/ die im gemeinen Leben nicht vorkommen/ sondern es sollen ihnen nur kurze Exempel gegeben werden / die sich meistens nur auff hundert oder tausend erstrecken / dergleichen viel leichter zube-greifen/ doch müssen sie im numeriren recht geübet werden.

§. 13.

Auch muß man die Exempel so viel möglich von bekandten Sachen nehmen/ damit die Knaben selbst Lust dazu kriegen/ und sollt allezeit ein Casus formiret werden; Z. E. bey dem addiren; das bey wird gemeldet: wenn einer 3 Thlr. hätte / und kriegte 5 Thlr. darzu/ wie viel wäre das zusammen; und also in allen Exempeln.

§. 14.

Kein Discipul soll vorbey gegangen werden / sondern sollen alle nach der Ordnung ein Exempel elaboriren.

§. 15.

Die Discipuli müssen Freyheit haben ihre Dubia vorzubringen/ weil sie nicht alles gleich faßen können / und der Praceptor muß ihre Dubia mit Geduld anhören/ und sie mit Sanftmuth unterweisen/ doch nicht mehr als einen allezeit reden lassen/ und wenn solchem sein Zweifel benommen/ auch einen andern hören.

§. 16.

Vor dem Rechnen soll der Praceptor die Knaben zur Aufmerksamkeit ermahnen / auch ihnen öftters vorstellen / was das Rechnen für großen Nutzen im menschlichen Leben habe / unter der Lection müssen auch die Knaben öftters dazu angeführet werden/



Darzu nicht wenig dienet/wenn der Docens ihnen alles mit rechter Munterkeit beybringet / sie auch in rechter Ordnung vor die Tafel gestellet werden / daß sie nicht hin und her lauffen können/nach der Lektion sind Sie zuermahnen / was sie gelernet / auch zu Hause zu üben.

S. 17.

Mit dem Gebet / damit die Stunde zubeschließen / soll es in allen Stücken so gehalten werden / als des Morgens / ohn daß kein Gebet aus Johann Arnds Paradis-Gärtlein verlesen werde.

II.

Was sonst die Herren Schul-Collegen ihres tragenden Ampts wegen in Acht zunehmen.

S. I.

**S**ollen sich vor allen Dingen die Collegæ ins gesambt seines Gottseeligen Christlichen Lebens und Wandels befließigen / damit ihre anvertraute Jugend an Ihnen ein Exempel und Türbild / dem sie nachfolgen können / haben möge.

S. 2.

Sie sollen nicht Niedlinges Art an sich haben/die nur das ihre suchen / und nur ihr Amt äußerlich thun/um der Gebühren willen / sondern sollen rechte und getreue Hirten ihrer anvertrauten Lämmer seyn / eingedenck / wie sie hier an denselben arbeiten / so werden sie an jenem Tage den Gnaden-Lohn von ihrem Erzhirten Jesu Christo empfangen. Aus diesem Grunde müssen alle ihre Berrichtungen fließen / und wie sie kindlichen Gehorsam von denen Kindern fordern / so sollen sie auch rechte Väter seyn / die auß herßlicher Liebe die Kinder erziehen / und nicht nur vor ihrem Sold ihre Stunden abwarten / wie dann ein jeder gewiß zu glauben hat / daß ihme alle Schul-Kinder / so wol auff seine Seele gebunden seyn / als einem Vater seine leibliche Kinder ; wenn sie ein solch



solch Väterlich Herz zu den Kindern haben / so werden sie auch im Gebet recht vor sie ringen / daß ihre Seelen Gott geheiligt werden, und gute Christliche Zucht und Ordnung in ihrer Schule immer besser im Schwang komme.

§. 3.

Gleichwie auch die Knaben einem jeden Schul-Collegen Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig seyn; Also soll auch hinwiederum ein jeder Schul-Collega ihm alle Knaben laßen anbefohlen seyn / und hatt ein jeder alle Knaben ohne Unterscheid der Classen zuermahnen und zu bestraffen / und es keiner auff den andern zuschieben / noch einer mit dem andern zu zürnen / wenn die Knaben / welche Er zu unterrichten hat / von einem andern Collega ermahnet und bestraffet werden. Jedoch cessiret dieses wenn ihrer zwey oder drey zugleich dociren / da ein jeder billich nur auff seine Classe acht zugeben und solche zu ermahnen und zu bestraffen hat / damit keine Confusion entstehe.

§. 4.

Es sollen sich die Collega zwar sehr hüten / daß sie nicht mürrisch gegen die Kinder seyn / noch Sie mit einer harten und servilischen Art tractiren / sondern vielmehr durch eine freundliche / liebeiche / und väterliche Zucht dahin sehen / daß sie beydes zu einer Christlichen und demüthigen Bescheidenheit / und zu einer wohlauständigen Freymüthigkeit gelangen / und daß ihr Gutes nicht gezwungen sondern freywillig sey / doch sollen sie auch gebührend über ihren Respect halten / und in ihrer Gegenwart keine Frechheit oder Muthwillen denen Knaben gestatten / auch nicht leiden / daß sie Stücken Brodts essen / oder Obst naschē in der Schule / oder andere dergleichen Unordnung bringende Dinge fürnehmen / und bey offener / in ihrer Gegenwart oder Abwesenheit begangener Bosheit ernstliche Zucht gebrauchen / doch mit aller Fürsicht / daß denen Kindern nicht am Leibe / oder an der Gesundheit ein Schade zugezogen werde; Und solche Zucht sollen sie keines Weeges unterlassen / unter dem pretext, daß die Leuthe ihnen dann die Kinder aus der Schule nehmen würden / sondern sollen vielmehr an das Gerichte Eli ge:



gedencken / als er seinen Kindern in ihrer Bosheit nachsahet / welcher auch sie treffen wird / so sie keine Disciplin in ihrer Schule halten / doch sollen sie die Kinder vor allen Dingen fleißig auff die Allgegenwart Gottes / wie auch auff die Anwesenheit der heiligen Engel führen / und sonst auf alle mögliche Art und Weise die Furcht und Liebe Gottes in ihre zarte Herzen einzupflanzen suchen / und Gott den Herrn unablässig um sein gnädiges Gedenken anrufen / damit es einer scharffen disciplin so viel weniger bedürffe.

§. 5.

Es sollen Collegæ, ein jeder an seinem Ort / mit Fleiß dahin trachten / daß so wol zwischen Ihnen als den Ihrigen / Friede / Liebe / und Einigkeit sey; Hingegen aller Zank / Streit und Hader vermieden werde. So sich aber einer mit Worten oder Wercken vergreiffet / soll der Beleidigte sich nicht selbst rächen / sondern es denen Predigern gebührend anzeigen / damit keine bittere Wurzel auffwachse / sondern unverzüglich der Beleidiger zur Erkenntnis gebracht / und zwischen beyden Theilen Christliche Versöhnung gesucht / und so viel möglich / alles in der stille abgethan / und das Aergernis der Jugend vermieden werde. Wenn aber Zank unter denen Ihrigen entstehet / soll ein jeglicher die Seinigen dahin weisen / daß sie nachgeben / und allen Streit gleich auffzuheben suchen / auch so jemand zänckisch wäre / und sich nicht wollte weisen lassen / solches denen Predigern melden / und wenn die Zänckereyen zwischen Ihnen oder denen Ihrigen / von diesen nicht vertragen werden könnten / würden solche vor die Weltliche Obrigkeit / vermöge der Landes-Ordnung gehören.

§. 6.

Collegæ sollen sich nicht bey Sauff-Gelagen / absonderlich nicht in öffentlichen Bier- oder Wein-Häusern finden lassen / als welches ihrem Amte höchst nachtheilig ist / und so wol die Bürgerschaft als ihre anvertraute Jugend nicht wenig ärgert / dahingegen wann sie sich eines nüchternen / ehrbaren und stillen Lebens / beydes in ihrem Hause / und bey den Leuten beflleißigen



gen/ an ihrem guten Wandel jederman und besonders die Jugend ein gutes erbauliches Exempel nehmen kann.

§. 7.

So soll Ihnen denn auch keinesweges vergönnet seyn auff der Schule Sauff-Gelage/ oder andere ärgerliche Gesellschaften anzustellen/ vielmehr sollen sie sich befließen mit den Ihrigen eine gute Haus-Kirche zu halten.

§. 8.

Auch sollen sie darinnen/ so wol der Jugend/ als denen eingepfarrten insgesamt mit gutem Exempel fürleuchten/ daß sie bey Zeiten zur Kirchen kommen /und den Gottes-Dienst bis zu Ende abwarten.

§. 10.

Es soll ein Custos unter denen Knaben bestellet werden/ der es anzeige/ welche Knaben nicht in die Kirche kommen / damit folgenden Tages nach der Ursache gefraget /und es nach Befinden bestraffet werde.

§. 19.

Es sollen aber die Collegæ selbst in der Kirchen stets(: doch der Cantor so viel seine Ampts-Berrichungen daselbst zulassen/) auff die Knaben/ denen um deswillen ihre Bäncke vor ihren Augen auff der obersten Pfortkirche assigniret sind / acht geben / daß sie nicht plaudern noch andern Muthwillen verüben / sondern auff die Predigt mercken.

§. 11.

Auch sollen sie die Knaben dazu anhalten / daß die kleinen etwa ein Sprüchlein aus der Predigt behalten/ die größern auch etwas nachschreiben lernen/ wornach sie denn das nächstemal / da sie wieder in die Schule kommen / doch nach verrichteten ordentlichen Gebet / ernstliche Nachfrage thun sollen / da sie auch zugleich von dem Custode den Catalogum der Absentium und sero venientium fordern sollen/ und die Delinquenten gebührend straffen.

§. 12.

So oft Bet-Stunde und Catechisation gehalten wird/ so wol des Sontags als in der Wochen/ sollen die Collegæ allezeit die Knaben zu rechter Zeit / in die Schule bescheiden/ (es sey dann daß bey Winter-Tagen die Bet-Stunde gleich nach Endigung der Schule angehe / da die Knaben also ohne dem noch beisammen

D

men



men seyn / und sie in die Kirche zur Catechisation führen / und in einem nächsten Stuhl auff sie acht haben / doch mögen sie hiez rinnen Wöchentlich mit einander umwechseln.

S. 13.

Diejenigen / welche die ersten Stunden vor- und nachmittage zu dociren haben / sollen mit dem Glocken-Schlage ein jeder bey seiner Classe sich einstellen / und nicht die Kinder erst allein zusammen kommen lassen; sondern vielmehr mit ihrer Gegenwart und einigem Ernst die Kinder dahin anhalten / daß sie zu rechter Zeit in die Schule kommen / sollen auch insgemein die Knaben niemals allein lassen / auch zwischen den Stunden nicht spazieren / oder mit einander discurren / sondern nur einander freundlich abwechseln / und so der succedens Collega nicht gleich zugegen / ihn durch einen Knaben erinnern lassen / und dessen Ankunfft erwarten; Diweil auch bey dem Cantore öffters wegen Kindertauffen und Leichbegängnissen / durch die Wehe-Mutter und Leichbitterin etwas pfleget angebracht zu werden; so hat derselbe ihnen anzudeuten / daß sie solches nach geendigten Schul-Stunden / oder wenn Er sonst seine Frey-Stunden hat / erst thun / damit nicht der Information dadurch eine Hinderniß gemacht / und zu weitläufftigen Gespräch / denen Knaben aber / in dem sie allein gelassen werden / zur Ausübung allerley Muthwillens Gelegenheit gegeben werde.

S. 14.

Der Custos, welcher Wöchentlich zubestellen / soll auch auffzeichnen / welche Knaben gar ausbleiben / und bey Endigung der Schule / solche Namen den Praceptoribus übergeben / die denn Nachfrage zu thun haben / was die Ursach solches Ausbleibens sey / und nach befinden solches bestraffen sollen / Die Knaben aber dazu anhalten / daß sie absque impetrata venia nicht außen bleiben; auch soll der Custos so viel möglich darauff acht haben / daß die Knaben in der Stille nach Hause gehen / und daß sie nicht auff dem Kirch-Hoffe / oder anderswo Muthwillen treiben / noch ein Geschrey oder tumult auff der Gassen machen.

S. 15.

Ohne Vorbewußt der Herren Inspectorü soll keiner der Herren Schul-Collegen verreisen / sondern sollen solches meistens dem

Pa-



14 15

Pastori melden / dabey sie sich doch auch zuhüten / daß sie nicht zu oft aus reifen / noch um unerheblichen Ursachen willen / damit in dem ganzen Schulwesen keine Unordnung entstehe.

§. 16. Im Nothfall soll einer dem andern hülffliche Hand bieten / und des absentis Stelle vertreten / darumb einer den andern anzusprechen / und der andere solches nicht zu versagen hat.

§. 17. Der Rector soll auff die ganze Schule acht haben / und die übrigen Collegas, wo es nöthig ist / in Liebe erinnern; Im Fall aber solches nicht verfangen wollte / es denen Inspectoribus mit Bescheidenheit anzeigen.

§. 18. So auch der Rector seines Ampts nicht treulich abwartete / sind die übrige Collegæ verbunden / nach ihrem Gewissen / solches denen Inspectoribus zu eröffnen.

§. 19. Wenn sich Knaben finden / die gern in der Lateinischen Sprache wollen informiret seyn / mag der Rector eine privat Stunde für dieselben halten.

§. 20. Der Cantor soll sich bey der Choral-Music einer feinen Abwechslung guter erbaulichen Lieder / die ihm der Pastor oder Adjunctus anzugeben hat / befleißigen / damit der Gemeine nicht ein Verdruß erwecket werde / wann immer einerley Lieder gesungen werden / bey der figural-Music aber hat Er auch dahin höchlich zu sehen / daß so wol feine erbauliche Stücke genommen werden / (wie dann darzu Horns Evangelia angeschaffet seyn / die man wann sie zu lang sind / theilen kann) als auch die Musicanten solche Instrumenta gebrauchen / die sich zur Kirchen-Musique schicken; Vor der Communion aber soll er laut der Kirchen-Ordnung / nicht figuraliter musiciren / sondern einen kurzen Gesang / als: Schaffe in mir Gott ein reines Herz ꝛc. oder ein kurz Buß- und Erweckungs-Lied singen / und unter wehrender Communion mit erbaulichen Gesängen vom Abendmahl und Leiden Christi abwechseln.

§. 21. Wenn ein Begräbniß ist / sollen die jenigen Schul-Collegen, so mit zur Leiche gehen / dabey bleiben / bis die Abdankung gehalten ist / und die übrigen Leichbegleitenden von einander gehen.



§. 22. Die Fünffte Woche soll allezeit eine repetitions-  
Woche seyn / darinn das jenige / was die Knaben auswendig  
gelernt / wiederholet werden soll.

§. 23. So sollen auch die Schul-Collegæ jeglicher eine  
Tabelle halten / aus welcher man nicht nur der ihme anvertrau-  
ten Kinder Namen / sondern auch derselben Alter / ingenium,  
profectus, mores / Fleiß oder Unfleiß / auff einmal ersehen  
kann; Solche Tabelle könnte nach beygelegtem Project / (welches  
nach der in denen Fürstlichen Sächsischen Ernestinischen Ver-  
ordnungen / das Kirchen und Schulwesen betreffend / Gotha,  
1698. enthaltenen Schul-Tabelle, guten theils entworffen  
ist.) eingerichtet / und auff erfodern / denen Inspectoribus Scho-  
læ vorgezeiget werden.

§. 24. Alle halbe Jahr / nemlich um Ostern / und Mi-  
chaelis / soll examen zu bisher gewöhnlicher Zeit gehalten wer-  
den / dazu sich die Schul Collegæ fein in der Zeit præpariren /  
und denn bey dem Examine fürbringen sollen / was ihnen etwa  
für dienliche Mittel / zur Besserung des Schul-Wesens vor-  
kommen / damit dieselben weiter ponderiret / und nach Gutbe-  
finden derselben zum Besten der Jugend beliebet / oder so sie  
von Wichtigkeit seyn / denen Obern fürgetragen werden  
mögen.

§. 25. Sie sollen der ihnen fürgeschriebenen Schul-Ord-  
nung striete nachleben un nicht nach eigenem Gutdüncken solche  
in einigen Stücken ändern.

§. 26. Wann das Examen geschlossen ist / sollen die  
Knaben erst nach Hause dimittiret / und dann in Gegenwart des  
rer Gerichts Personen / die dem Examine beygewohnt / von  
dem Gerichts-Schreiber die Schul-Ordnung / denen Schul-  
Collegis für gelesen werden / damit solche so wol im frischen Ge-  
dächtniß bleibe / als auch / wann bis dahin darwieder pecciret /  
solches sofort erinnert werden könne. Denen Knaben aber  
wird nach dem Examine eine bewegliche Vermahnung /  
und darauff ein halber Feyer-Tag  
gegeben.

❧ (o) ❧



Pom Yb 3688

ULB Halle 3  
000 388 939



St.

VON







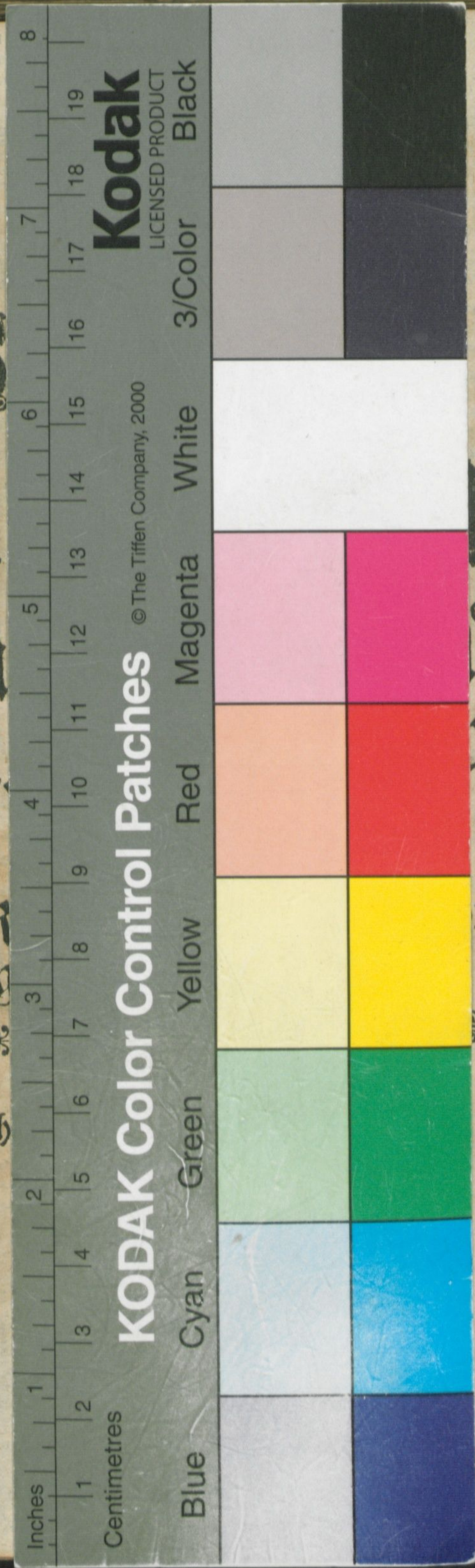


**S**chul  
Im Nam  
Durchl.

Hochlöblichen R  
Herzog



Druckts Ch



ng  
ürstl.  
g

rio des



13 14

